Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7 Ausgegeben Danzig, den 23. Januar 1935

Inhalt:

17

Bekanntmachung

betreffend das internationale Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923.

Vom 9. Januar 1935.

1. Das in Genf am 12. September 1923 geschlossene internationale Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen ist von der Republik Columbien am 8. November 1934 ratifiziert worden.

2. Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1926 (G.Bl. S. 205).

Danzig, den 9. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Boeck

18

Verordnung

über Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes.

Vom 19. Januar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 76 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im Gesetz über Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1930 (G.Bl. S. 147) in der Fassung der Verordnungen vom 18. September 1931 (G.Bl. S. 725), vom 21. Dezember 1931 (G.Bl. S. 968), vom 11. Oktober 1932 (G.Bl. S. 711) und vom 5. Januar 1934 (G.Bl. S. 3) erhält § 26 folgenden Wortlaut:

„§ 26

(1) Die Aufnahme einer Arbeit ist, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarbeitsamtes zulässig. Werden Arbeitnehmer nur während eines Tages beschäftigt, ist der zuständigen Zweigstelle des Landesarbeitsamtes innerhalb des darauf folgenden Tages durch den Arbeitgeber schriftliche Mitteilung über Name, Vorname, Wohnung des Beschäftigten sowie über die Höhe des Entgeltes zu machen; dies gilt jedoch nicht für solche unständigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsaufnahme bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist. — Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf Arbeitsplätze von Arbeitnehmern, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 1. 1935.)

(2) Hat der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder seinen Betriebssitz außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig, so ist neben ihm der Auftraggeber zur Einholung der Genehmigung verpflichtet."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.